

**Satzung des Marktes Mühlhausen über eine Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. 12 „Gewerbegebiet Schirnisdorf“ in der Fassung vom 16.12.2008
(Veränderungssperre Nr. 1)**

Vom 4. April 2017

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt der Markt Mühlhausen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 24.04.2007 hat der Marktgemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Schirnisdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Schirnisdorf“ in der Fassung vom 16.12.2008. Der Geltungsbereich ist in beigefügten Lageplänen dargestellt, welche Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Mühlhausen, den 4. April 2017

Markt Mühlhausen

gez.

F a a t z

Erster Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung des Marktes Mühlhausen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Schirnsdorf“ in der Fassung vom 16.12.2008.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12:

Lageplan Geltungsbereich:



Mühlhausen, den 4. April 2017

Markt Mühlhausen

gez.

F a a t z

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt vom 13.04.2017